Satzung des Vereins zur Förderung des Frauen-und Kinderschutzhauses Heidenheim in der Fassung vom 05.05.2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung des Frauen-und Kinderschutzhauses Heidenheim
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Heidenheim a. d. Brenz.
3. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 497 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind:

1. Die ideelle und materielle Förderung des in der Trägerschaft des Ev. Kirchenbezirks Heidenheim befindlichen Frauen- und Kinderschutzhauses Heidenheim
2. Der Verein unterstützt die in der Konzeption für das Frauen- und Kinderschutzhaus festgelegten Ziele.
3. Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Behörden, die den Frauen und Kindern im Frauen- und Kinderschutzhaus Hilfe geben können.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Verständnis für den Betrieb eines Frauen- und Kinderschutzhaus zu wecken und zu stärken.

§ 3

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen anderen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben bereitfindet.
2. .Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 15 Euro.
   Er ist spätestens am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet oder in ihn eintritt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen, darüber ist dem Ausschuss zu berichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist bis spätestens 30.09. zum Kalenderjahr zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt; der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Der Einspruch hat innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist souveränes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich (elektronische Übermittlung genügt) oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse, unter Wahrung einer Einladungsfrist von in der Regel 14 Tagen. In begründeten Ausnahmefällen genügt eine Einladungsfrist von 8 Tagen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   3.1 den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über dessen Entlastung zu entscheiden;
   3.2 den Tätigkeitsbericht des Frauen- und Kinderschutzhauses entgegenzunehmen;
   3.3 den Kassenbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung der/des Kassierers nach Anhörung des Kassenprüfers zu entscheiden;
   3.4 Beschlüsse über die Änderung der Satzung zu fassen;
   3.5 Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge festzulegen;
   3.6 Den Vorstand und die Ausschussmitglieder zu wählen;
   3.7 Den Kassenprüfer zu wählen;
   3.8 Über die Auflösung des Vereins zu beschließen;
4. Die Mitgliederversammlung wählt, falls erforderlich, einen Versammlungsleiter.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme; die Stimme ist nicht übertragbar
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gem. § 11 dieser Satzung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreterin dem/der Kassiererin und mindestens 5 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

1.1 Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

1.2 Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zu seinen Beratungen zusammen.
Die Vorschriften des § 10 Ziff.7 und 8 gelten für den Ausschuss entsprechend.

1.3 Die/der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz im Ausschuss. Der Ausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Der Ausschuss unterstützt und berät den Vorstand. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesen oder vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
Maßgeblich obliegt ihm die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit, der Mitgliederwerbung und der Anregung der Spendentätigkeit.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus den drei von der Mitglieder-versammlung gewählten Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreterin und der/dem Kassiererin.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Ausschuss autorisiert, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des vakanten Vorstandsamtes zu beauftragen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird er durch die Verwaltung des Diakonischen Werkes Heidenheim unterstützt. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht nach Gesetz oder Satzung durch die Mitgliederversammlung oder den Ausschuss wahrzunehmen sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Auszahlungen dürfen ohne Beschlussfassung des Ausschusses durch den Vorstand bis zu 1000 Euro pro Kalenderjahr vorgenommen werden.
7. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Die Einberufungsfrist soll mindestens drei Tage betragen; bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder entfällt die Einberufungsfrist.
8. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder vertreten sind.
   Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf die Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des Antrages auf Auflösung eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
   Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Evang. Kirchenbezirk Heidenheim, zu Händen seines Diakonischen Werkes. Dieses hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, bei Bestehen des Frauen- und Kinderschutzhauses ausschließlich für diesen Zweck.

Heidenheim, den 05.05.2015